

Artikel

Franz-Xaver
Kaufmann

Kirchenrecht
und Kirchen-
organisation

Wie bei der Entstehung der modernen Verwaltungsstaaten und ihrer Bürokratie gibt es auch im Bereich der kirchlichen Entwicklung einen engen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Organisationsstruktur und derjenigen des Kirchenrechts, zwischen der Bürokratisierung und der Verrechtlichung. Im folgenden Beitrag geht Kaufmann der Frage nach, inwieweit der Typus hierarchisch-bürokratischer Organisation, wie er sich in der katholischen Kirche seit Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelt hat, unter den gewandelten gesellschaftlichen Voraussetzungen noch der Tradierung des Christentums förderlich ist. Nach Kaufmann sollte die Kirche die Vorbehalte gegen diesen Organisationstypus viel ernster nehmen und die bürokratische Organisation auf jene Gebiete beschränken, wo sie auch dem Gesamtziel der Kirche wirklich dienlich ist; sonst aber soll sie, in konsequenter Anwendung und Weiterentwicklung der Ekklesiologie des II. Vatikanums, möglichst unbürokratisch alles fördern, was an der Basis wächst — wie Gruppen und Basisgemeinden, Formen der Selbstorganisation in den Gemeinden, Strukturen für dauerhafte Sozialkontakte und Identifikationsprozesse usw.

red

I. Notwendige Regeln
für das Zusammen-
leben

Alles menschliche Zusammenleben beruht auf mehr oder weniger ausdrücklichen Regeln, die die Erwartungen formen, unter denen Menschen mit ihren Mitmenschen einigermaßen selbstverständlich verkehren können. In schriftlosen Kulturen bestehen solche Regeln nur in der Form mündlicher Tradition; die Entwicklung der Schrift scheint in engem Zusammenhang mit dem Wunsch gestanden zu haben, solche Traditionen verlässlicher zu machen, indem sie in die Form des geschriebenen Rechts gebracht wurden. Lediglich im Abendland wurde — zuerst im römischen Recht und erneut seit dem 18. Jahrhundert — ein Zug zur Systematisierung des Rechts wirksam, der das lateinische Kirchenrecht nachhaltig beeinflusst hat. Das römisch-katholische Kirchenrecht steht heute in einem engen Zusammenhang mit der kontinental-europäischen Rechtskultur, deren spezifische Rationalität in der Positivierung des Rechts, seiner Gesetzesförmigkeit und Systematik liegt. Es unterscheidet sich damit sowohl von der angelsächsischen Tradition des Richterrechts als auch von den traditionellen Regelungsformen, an denen

Das katholische (und evangelisch-lutherische) Kirchenrecht — eine partikuläre Rechtstradition

Der Zusammenhang zwischen Organisationsstruktur und Kirchenrecht

sich die Ostkirchen orientieren; lediglich das evangelisch-lutherische Kirchenrecht ist ihm in etwa ähnlich. Man wird schon von daher die Frage stellen dürfen, inwieweit diese partikulare Rechtstradition, deren Grenzen angesichts der zunehmenden Komplexität regelungsbedürftiger Zusammenhänge heute bereits sichtbar werden, mit dem Auftrag einer universalen Kirche vereinbar ist.

Die nachfolgenden Überlegungen konzentrieren sich auf einen spezifischen Aspekt des Rationalisierungstrends, der in der bisherigen Geschichte des Kirchenrechts sichtbar geworden und auch von der Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches zu erwarten ist: Wie die Positivierung des europäischen Rechts in engem Zusammenhang mit der Entstehung des kontinentaleuropäischen Verwaltungsstaats stand (seine Prototypen bildeten Preußen und Frankreich), können wir auch im Bereich der kirchlichen Entwicklung einen engen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Organisationsstruktur und derjenigen des Kirchenrechts feststellen. Auch im Bereich der kirchlichen Entwicklung läßt sich der *Zusammenhang von Verrechtlichung und Bürokratisierung* nachweisen, der für die Entstehung des modernen, leistungsfähigen Verwaltungsstaats charakteristisch ist. Wenn in diesem Zusammenhang von Bürokratie und Bürokratisierung die Rede ist, so geschieht dies allerdings nicht in abschätzigem Sinne, sondern in der Form, in der zuerst der Soziologe *Max Weber* von der legalen Herrschaft durch die Bürokratie gesprochen hat. Der Begriff Bürokratie meint hier nicht nur den Mißbrauch oder unerfreuliche Nebenerscheinungen von Verwaltungsmacht, sondern den Typus der hierarchisch-verwaltungsförmigen Organisation selbst¹. Diese wird als unpersönlich, rücksichtslos und geistlos beschrieben. Um Menschen zum Glauben zu bringen, bedarf es jedoch der mitmenschlichen Glaubenserfahrung. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit der Typus hierarchischer Organisation, wie er sich durch die kirchenrechtlichen Auffassungen und die organisatorischen Zweckmäßigkeiten des 19. Jahrhunderts entwickelt hat, unter gewandelten gesellschaftlichen Voraussetzungen noch der Tradierung des Christentums förderlich ist².

II. Strukturelemente bürokratisierter Kirchen

Alle Strukturmerkmale des Bürokratiebegriffs treffen heute in der Bundesrepublik Deutschland (und in Rom,

¹ Einen guten Überblick gibt *Wolfgang Schluchter*, Aspekte bürokratischer Herrschaft. Studien zur Interpretation der fortschreitenden Industriegesellschaft, München (List) 1972.

² Das Argument kann im folgenden der erforderlichen Kürze wegen nur thesenhaft entwickelt werden. Für eine ausführlichere Erörterung vgl. *F.-X. Kaufmann*, Kirche begreifen. Analysen und Thesen zur gesellschaftlichen Verfassung des Christentums, Freiburg i. Br. (Herder) 1979.

nicht jedoch in allen katholischen Teilkirchen) in hohem Umfange auf die „Amtskirchen“ zu:

1. Hauptamtliches Personal

Alle wesentlichen Manifestationen von „Kirche“ werden von *hauptamtlichem* Personal durchgeführt, das aufgrund bestimmter fachlicher Eigenschaften ausgewählt und an gestellt wird. Um mögliche Alternativen zu sehen, denke man etwa an den früheren bischöflichen Landesfürsten, den nebenamtlichen (z. B. Arbeiter-)Priester oder Diakon, an das ehrenamtliche Engagement (heute meist auf Laien beschränkt) oder an das lebenslange umfassende Engagement in der Form der Orden.

2. Amtshierarchie mit zentralisierter Organisation

Amtshierarchie: Es herrschen eindeutige Über- und Unterordnungsverhältnisse. Untere Stellen haben Kompetenzen nur aufgrund von Delegation. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Verwaltungsspitze, daher *zentralisierte* Organisation. Für das Personal ergeben sich aufgrund der hierarchischen Organisation charakteristische Laufbahnen. Der soziale Aufstieg erfolgt durch *Ernennung* zu einem höheren Amt. Früher dagegen wurden Pfarrer und Bischöfe häufig vom Volk (oder Domkapitel) *gewählt*. Zahlreiche Orden sind „von unten nach oben“ organisiert. In jüngster Zeit scheint sich vor allem im Modell der sog. Basisgemeinde eine neue, nicht zentralistische Form religiöser Organisation herauszukristallisieren.

3. Feste Kompetenzverteilung

Genaue Abgrenzung von Zuständigkeiten im Rahmen einer arbeitsteiligen Organisation, d. h. *Stellenförmigkeit* der Organisation. Dies setzt schriftliche Regeln der Amtsführung und Aktenförmigkeit des Verfahrens voraus, wenn die zielgerichtete Organisation gelingen soll. Als Alternative wäre hier an teamförmige Kooperationsstrukturen oder an das Vertrauen auf improvisierte Problemlösungen durch situationsspezifisches Handeln zu denken.

4. Zentralisierte Mittelbeschaffung und Zuweisung der Betriebsmittel

Zuweisung der Betriebsmittel: Die einzelnen „Stellen“ beschaffen sich die benötigten Mittel nicht selbst, sondern sie werden ihnen „von oben“ zugewiesen. Das setzt ein zentralisiertes Verfahren der Mittelbeschaffung — *Kirchensteuer* — voraus. Alternative Finanzierungsmodi stellten früher die sog. Pfarrpfründen dar, heute wäre an die Alternative freiwilliger oder vereinbarter Beiträge der Gemeindemitglieder zu denken, wie sie für die meisten westlichen Staaten charakteristisch sind.

Bei aller Sympathie, die man für einige der erwähnten Alternativen hegen mag, sollte nicht übersehen werden, daß die vier Strukturmerkmale — Hauptamtlichkeit des Personals, Amtshierarchie, feste Kompetenzverteilung

und Zentralisierung der Mittelbeschaffung eine stabile und in vielerlei Hinsicht effektive Konfiguration darstellen, d. h. sie tragen sich gegenseitig und ermöglichen damit die charakteristische Rationalität und Leistungsfähigkeit moderner Verwaltung: „Die rein bürokratische, also: die bürokratisch-monokratische aktenmäßige Verwaltung ist nach allen Erfahrungen die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit, also: Berechenbarkeit für den Herrn wie für den Interessenten . . . rein *technisch* zu einem Höchstmaß der Leistung vervollkommenbare, in all diesen Bedeutungen: formal *rationalste* Form der Herrschaftsausübung“³. Man beachte, daß selbst Max Weber den formalen Charakter dieses Organisationstypus betont: Unter Zugrundelegung eines bestimmten Verständnisses von Rationalität — nämlich Klarheit der Ziele und der Mittel — erweist sich die bürokratische Herrschaft auf der Basis gesetzten Rechts als ein überaus wirksames Instrument des Mitteleinsatzes und der Zielerreichung. Neuere Organisationstheorien zweifeln allerdings daran, ob solch klare Zweck-Mittel-Beziehungen die Regel darstellen und stellen daher auch das Webersche Bürokratiemodell in Frage. In unserem Zusammenhang mag die Frage gerechtfertigt sein, welcher Art denn diejenigen Ziele sind, welche die Kirche mit Hilfe des bürokratischen Organisationstypus effektiv verfolgen und erreichen kann⁴.

III. Die zentralistisch-hierarchische Struktur — erst seit dem 19. Jh.

Die zentralistisch-hierarchische Struktur der römisch-katholischen Kirche ist den meisten unter uns selbstverständlich und wird häufig auch als für die römische Tradition wesentlich dargestellt. Demgegenüber ist zu betonen, daß der Gedanke der Hierarchie im geistlich-theologischen Sinn zwar alt, seine Realisierung als Zentralisierung und Bürokratisierung der Kirchenorganisation dagegen vergleichsweise jungen Datums ist: Erst nach der Zerschlagung der sehr dezentralen feudalen Kirchenstrukturen durch Napoleon (um 1800) wurde — zunächst vor allem vorangetrieben durch die Politik des damaligen päpstlichen Staatssekretärs Consalvi — eine völlig neue Organisationsstruktur geschaffen: Während in vor-napoleonischer Zeit Bischöfe und Äbte zugleich Landesfürsten waren, blieb nunmehr der Kirchenstaat als einziger „Priesterstaat“ übrig, der mit den weltlichen Staaten über Konkordate die Rechtsstellung der Bischöfe fest-

³ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Köln und Berlin (Kiepenheuer & Witsch) 1964, S. 164.

⁴ Für differenzierte Überlegungen hierzu vgl. F. Hegner, *Planung — Verwaltung — Selbstbestimmung*, in: F. Böckle u. a. (Hrsg.), *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, Teilband 11, Freiburg i. Br. (Herder) 1980, 79—125.

legte. Dabei wurden die früheren kirchlichen Mittelinstanzen, welche ein starkes Gegengewicht zur päpstlichen Macht gebildet hatten, beseitigt und die Bischöfe in staatsrechtlicher wie in kirchenrechtlicher Form weit stärker als zuvor von Rom abhängig gemacht. Gleichzeitig wurde das bis dahin weitgehend dem Adel vorbehaltene Bischofsamt allen Ständen geöffnet und damit „Aufstiegsposition“. Dabei führte der Verlust weltlichen Einflusses zu einer Konzentration des bischöflichen Handelns auf das innerkirchliche Feld.

Pfarrer als
Angestellte der
Diözesen

Ähnliche Veränderungen ergaben sich auf der Ebene der Pfarrei: Durch den Verlust des Kirchenguts wurden die Pfarrer und Kapläne zu „Angestellten der Diözesen“, wobei gleichzeitig ihre Qualifikation durch die allgemeine Verwirklichung der schon vom tridentinischen Konzil geforderten Seminausbildung verbessert wurde. Endlich wurden auch durch Reformen der römischen Kurie wiederholt Anpassungen der organisatorischen Struktur der kirchlichen Zentrale vorgenommen, so insbesondere unter Gregor XVI., Pius X. und zuletzt unter Paul VI.

Parallel zur Kurienreform unter Pius X. wurde die Systematisierung des Kirchenrechts durch die Erarbeitung eines kirchlichen Gesetzbuches vorangetrieben. In rund einem Jahrhundert (von 1815 bis 1918) wurden damit die römischen Kirchenstrukturen vollständig umgeändert und modernisiert, was sich in einer bemerkenswerten Leistungssteigerung der kirchlichen Führung ausdrückte: Unter Gregor XVI. wurde 1825 dem straff hierarchisch organisierten Jesuitenorden eine Schlüsselstellung in der Entwicklung der Theologie (Neuscholastik) und der Priesterausbildung (Gregoriana) eingeräumt.

Verschärfte Kontrollen
für die Bischöfe

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurden auch die Bischöfe verschärften Kontrollen unterworfen, durch die Einführung der *visitatio ad limina* sowie durch die Nuntiaturen. Die Diözesanverwaltungen wurden ausgebaut, und die Organisation der Diözesen wurde mit Hilfe der Dekanate und durch regelmäßige Visitationen des Bischofs gestrafft. Einen besonders charakteristischen Ausdruck der zunehmenden Verwaltungsförmigkeit der Bistumsleitung stellt das Aufkommen der kirchlichen Amtsblätter dar. Neben und über dieser organisatorischen Disziplinierung ist eine zunehmende geistig-ethische Formung des Klerus durch die Seminausbildung, durch Exerzitien und durch Diözesan-, Dekanats- und Pastoral-konferenzen zu beobachten. Es entsteht in Europa ein im Vergleich zu früheren Jahrhunderten hoch qualifizierter und im „kirchlichen Gehorsam“ erzogener Klerus, der

Qualifizierter und
„gehorsamer“ Klerus

gegenüber den Gläubigen durch das Weihecharisma ausgezeichnet wird. Mit der Erklärung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats auf dem Ersten Vatikanischen Konzil (1870) kam die Durchsetzung der monokratischen Struktur der katholischen Kirche zum Abschluß. Die breite Missionsbewegung zwischen 1850 und 1950 zeugt ebenso wie die in diesem Jahrhundert vielerorts unvergleichlich hohe Beteiligung der Katholiken am kirchlichen Leben vom praktischen Erfolg dieser neuen Führungsstruktur⁵.

IV. Vorbehalte gegen den bürokratischen Organisationstypus

Ähnlich wie im staatlichen Bereich werden neuerdings auch im kirchlichen Bereich Vorbehalte und Kritiken gegen den herrschenden bürokratischen Organisationstypus laut. Fassen wir die bisherige Diskussion im Bereich von Soziologie und Politikwissenschaft zusammen, so scheinen es vor allem drei Gründe zu sein, aus denen der bürokratische Organisationstypus als drückend empfunden werden kann:

- Weil die Herrschaftsformen, die sich der bürokratischen Organisation bedienen, ihre Legitimität verlieren;
- weil eine bürokratische Organisation nicht aufgabengerecht durchgebildet ist, nicht effektiv arbeitet und/oder nicht genügend kontrolliert wird;
- weil bürokratische Organisationsformen zur Lösung von Aufgaben eingesetzt werden, die sich ihrem Charakter nach einer bürokratischen Steuerung entziehen.

Ich vermute, daß es dieselben Gründe sind, welche heute in der Bundesrepublik auch zur Kritik an Bürokratisierungstendenzen innerhalb der Kirche führen:

1. Legitimitätsverlust

Für den heutigen, an den Normen der Rechtsstaatlichkeit gebildeten Menschen wirkt die Kombination von geistlicher und bürokratischer Herrschaftsform, d. h. die völlige Unkontrollierbarkeit und fehlende Appellationsmöglichkeit gegen Entscheidungen der kirchlichen Hierarchie (bzw. ihres Verwaltungsstabs) in Dingen, die mit dem sakramentalen Leben und dem göttlichen Auftrag der Kirche nur in einem sehr mittelbaren Zusammenhang stehen, als zunehmend illegitim.

Die Legitimität einer absolutistischen kirchlichen Herrschaftsausübung mit bürokratischen Mitteln, wie sie für die Zeit zwischen dem Ersten und Zweiten Vatikanischen Konzil charakteristisch war, beruhte auf sehr spezifischen sozialen Voraussetzungen: Ihre Plausibilität be-

⁵ Für einen ersten Versuch zur Aufarbeitung der hier nur anzu- deutenden komplexen Zusammenhänge vgl. K. Gabriel u. F.-X. Kaufmann, *Zur Soziologie des Katholizismus*, Mainz (Grünewald) 1980.

schränkte sich auf die Katholiken und ging mit einer weitgehenden *Ablehnung* der kirchlichen Autorität bei allen *Nicht-Katholiken* einher. Die Katholiken waren in jener Zeit in vielen Ländern politisch und sozial diskriminiert, deshalb schlossen sie sich um ihren geistigen Führer zusammen (Ultramontanismus). Die Katholiken bildeten unter der Führung des Papstes eine internationale „Subgesellschaft“, die sich von der herrschenden Kultur trennte.

Die Wandlungen des Kirchenbewußtseins, die in den Erklärungen des Zweiten Vatikanischen Konzils ihren Ausdruck fanden, sind Ausdruck einer gewandelten gesellschaftlichen Stellung der Kirche: Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es (außerhalb des Ostblocks) kaum mehr eine Kirchenfeindlichkeit. Die neuen Möglichkeiten eines über den katholischen Bereich *hinausgehenden* kirchlichen Einflusses setzte eine Abkehr der Kirche vom Antimodernismus und Integralismus und eine deutliche Beschränkung des kirchlichen Bereichs voraus. *Die „Öffnung der Kirche zur Welt“ löst die ältere Abgrenzungsstrategie ab.* In dem Umfange jedoch, als Katholiken nicht mehr nur unter ihresgleichen verkehrten, sondern mit anderen, von Kirche und Klerus nicht mehr kontrollierbaren Auffassungen wieder in Kontakt gerieten, schwächte sich die Plausibilität der Papst- und Kirchenfrömmigkeit ab, und man begann deutlicher zwischen den religiös-spirituellen und profan-materiellen Aspekten des Kirchentums zu unterscheiden. Damit wurde erst das bürokratische Element der Kirche sichtbar, das vorher durch das ‚Amtscharisma‘ verborgen blieb.

Die Leistungsfähigkeit der bürokratischen Organisation beruht auf ihrer Sachlichkeit und Berechenbarkeit. Ihre Grundlage besteht in für alle Beteiligten grundsätzlich einsehbaren Rechtsnormen, in überprüfbaren Verfahren sowie im Ausschluß von Motiven für die Entscheidungsfindung, die in den rechtlichen Grundlagen nicht enthalten sind. Wie uns ein Blick über östliche Grenzen schnell lehrt, bedarf bürokratische Organisation nicht nur der Kontrolle von oben, sondern auch der externen Kontrolle durch diejenigen, welche von den Leistungen oder Eingriffen betroffen sind. Der moderne Verwaltungsstaat konnte sich nur als Rechtsstaat etablieren, d. h. durch die Kontrolle der Verwaltung mittels Gesetz und Gericht. Demgegenüber ist in der traditionellen Auffassung von der Ausübung des kirchlichen (Bischofs-)Amtes nur wenig von legal-bürokratischer Herrschaft zu verspüren, man könnte eher von einer patriarchalen Herrschaftsform

Öffnung der Kirche statt Abgrenzungs- strategie

2. Ineffektivität

Unkontrollierbarkeit bei patriarchalischer Herrschaftsform

sprechen. Diese patriarchale Herrschaftsform ist solange effektiver als die tendenziell anonyme bürokratische Entscheidung, als die Verhältnisse, in die die Entscheidungen eingreifen, für den Entscheidenden tatsächlich noch überschaubar sind. Geht die Überschaubarkeit verloren, so werden „patriarchalische“ Entscheidungen tendenziell willkürlich. Hier erscheinen dann *kontrollierbare* bürokratische Entscheidungen als tendenziell effektiver. Allein der Umstand, daß durch die Bevölkerungsvermehrung des letzten Jahrhunderts die Diözesen sehr stark gewachsen sind, macht bereits erklärlich, weshalb unter dem Mantel des „Hirtenamtes“ die bischöflichen Kurien immer größeres Gewicht gewonnen haben. Kirchliche Verwaltung entzieht sich jedoch aufgrund ihrer hierokratischen Legitimation weitgehend öffentlicher Kontrolle. Das Fehlen kirchlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die geringe Öffentlichkeit kirchlicher Verwaltungsvorgänge wirken sich vermutlich effektivitätsmindernd aus. In der gegenwärtigen Situation hat m. E. die Kirche nur noch die Wahl, entweder die für bischöfliche Entscheidungen relevanten Verhältnisse wieder überschaubar zu machen (z. B. durch Verkleinerung von Diözesen) oder auf kontrollierbare Verfahren der Entscheidungsfindung „umzustellen“.

3. Unangemessenheit

Bürokratische Organisationsformen erweisen sich nicht für die Erfüllung aller Aufgaben als gleich geeignet. Auf Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit wird heute vor allem im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen hingewiesen, denen ein Großteil der spezifisch kirchlichen Handlungen (Kult, Seelsorge, Erziehung, Katechese, Diakonie) zuzuordnen ist. Das sei an einem zentralen Problem verdeutlicht:

Notwendigkeit von Identifikationsprozessen für Glaubensaneignung

Tradierung des Christentums setzt die Aneignung des christlichen Glaubens durch die jeweils nachwachsenden Generationen voraus. Eine motivkräftige Aneignung, die aus persönlicher Überzeugung auch in Konkurrenz zu anderen Motiven noch ihre Kraft behält, setzt nach heutiger psychologischer Auffassung *Identifikationsprozesse* mit konkreten, geschätzten Personen voraus (Vorbildlernen). Das Entstehen persönlicher Bindungen und Identifikationen setzt i. d. R. *dauerhafte* Sozialkontakte voraus. Glaubensaneignung ist ohne *Glaubenserfahrung* nicht möglich. Diese entsteht jedoch im Regelfall nicht als mystisches Erlebnis, sondern als lebensweltliche Erfahrung, daß der „Glaube sich bewährt“. Solche Erfahrungen setzen eine „Gemeinschaft der Glaubenden“ voraus, d. h. die Beziehung zu Menschen, die mit mir meinen Alltag

teilen und meine lebensweltlichen Erfahrungen „im Lichte des Glaubens“ interpretieren⁶.

Diese lebensweltlich vermittelte katholische Glaubenserfahrung war solange selbstverständlich, als das „katholische Milieu“ intakt war. Heute dagegen, wo auch Katholiken in einem vornehmlich mit Massenmedien „gedeuteten“ (und gerade deshalb oft nicht begriffenen) Alltag leben, setzt die Tradierung des Christentums in weit höherem Maße bewußt gestaltete Anlässe und bewußt gesuchte Sozialbeziehungen voraus. Dabei wird heute eine Initiative von „den Kirchen“ erwartet, die sie aufgrund ihrer amtskirchlichen Struktur um so weniger zu leisten vermögen, als der Priestermangel spürbarer wird. Eine „Selbstorganisation der Christen“, d. h. eine Intensivierung der Kommunikation unter Gleichgesinnten und deren Aufwertung im kirchlichen Kontext könnte hier als äquivalent wirken. Derartige Initiativen scheinen zwar mit der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils vereinbar, nicht jedoch mit den hierdurch kaum geänderten und kirchenrechtlich zementierten faktischen Strukturen. Hier böte das neue kirchliche Gesetzbuch grundsätzlich die Gelegenheit zu einer innerkirchlichen Reform, aber angesichts der hierfür notwendigen Selbstbeschränkung der kirchlichen Hierarchie und der geringen Wirklichkeitsorientierung der Kanonistik scheint dies eher unwahrscheinlich.

Eine primär vernunft- (und erst sekundär traditions-) bestimmte Auseinandersetzung mit dem Problem der kirchlichen Organisation hätte zu prüfen, für welche Aufgaben unterschiedliche Organisationsformen am ehesten geeignet sind. Bürokratische Organisationsformen bewähren sich bei der Lösung von im Zeitablauf relativ gleichbleibenden Problemen, bei denen die Umstände des Einzelfalles oder konkrete Situationsmerkmale nur eine untergeordnete Rolle spielen, also überall dort, wo Probleme durch *generelle* Regeln angemessen gelöst werden können. Bürokratische Formen der Problembearbeitung empfehlen sich weiterhin dort, wo die Kirchen gezwungen sind, mit anderen bürokratisch verfahrenenden Organisationen (z. B. staatlichen Verwaltungen) in Kontakt zu treten.

Anders formuliert: Bürokratische Organisationsformen bewähren sich überall dort, wo auch die spezifische Leistungsfähigkeit des positiven Rechts gegeben ist. Das

⁶ Vgl. E. Schillebeeckx, Erfahrung und Glaube, sowie F.-X. Kaufmann und G. Stachel, Religiöse Sozialisation, beide in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, a. a. O. Teilband 25, 1980, S. 73—116 bzw. 117—164).

eigentliche Problem besteht nicht in der Beseitigung von Recht und Bürokratie, sondern in ihrer Begrenzung auf das, was damit zu leisten ist.

Bürokratische Organisationsformen versagen in dem Maße, als es in erster Linie auf die dienst- und personenorientierte Motivation hauptamtlicher Mitarbeiter oder gar auf die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie auf die Aktivierung der Gläubigen ankommt. Hier muß „aus der Situation heraus“ gehandelt werden können, und die Gewährung hoher Selbständigkeit dürfte hier mehr erreichen als „Kontrolle von oben“. Dies allerdings setzt ein Vertrauen der kirchlichen Amtsträger in Formen kirchlicher Aktivität voraus, die sich nicht mehr hierarchisch kontrollieren lassen. D. h. nicht, daß die Situationen unkontrolliert wären. Vielmehr operiert hier Kontrolle als wechselseitige Beeinflussung der miteinander lebenden und handelnden Menschen auf der Suche nach einem christlichen Leben.

Konsequente Arbeitsteiligkeit

Kirchliche Organisation wird also darauf hin zu bedenken und ggfs. zu ändern sein, daß sie imstande ist, auf unterschiedlichen Ebenen und Handlungsgebieten *verschiedenen* Anforderungen zu genügen und störende Interferenzen zu verhindern. Kirchliches Handeln wird seine *Arbeitsteiligkeit* konsequenter durchdenken müssen. Vermutlich empfiehlt es sich, den Bereich des verwaltungsmäßig-bürokratisch Bearbeitbaren deutlich vom pastoralen Bereich zu trennen und letzteren stärker von hierarchischen Formen der Kontrolle zu entlasten. Insbesondere empfiehlt es sich, die profanen Dimensionen des Organisationsproblems unbefangener zu erörtern und nicht mit dem Problem der Jurisdiktion zu vermengen. *Die herkömmliche kirchliche Ämterlehre enthält eine allzu kurzschlüssige Vermischung theologischer Interpretationen und organisatorischer Erwägungen.*

Das, was dem Glauben dient, muß auch in der Kirche an der *Basis* geschehen, und hier muß sich eine Autorität manifestieren, die Vertrauen verdient, oder es muß eine selbstverständliche Gruppenbeziehung vorliegen, die den Glauben „trägt“. Gemeinhin wird aber das Autoritätsproblem heute als ein solches der *kirchlichen Führung* betrachtet und dann ist nicht selten von einer „Autoritätskrise“ die Rede. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß die katholische Kirche im Gegensatz zu allen modernen Staaten auf eine demokratische Legitimation der legalen Ordnung bisher verzichtet hat. Der Jurisdiktionsprimat des Papstes stellt hier eine mit dem modernen Bewußtsein — und auch mit der Ekkle-

Autoritätskrise aufgrund mangelnder Legitimation

siologie des Zweiten Vatikanums, wie die nota praevia zur Kirchenkonstitution zeigt — schwer vermittelbares Hindernis dar.

Mögliche
Selbstbeschränkung
der päpstlichen und
bischöflichen Macht

Dennoch ist zu betonen: *Der dogmatisch verfestigte Jurisdiktionsprimat des Papstes legt zwar eine streng hierarchische Kirchenorganisation nahe, macht sie aber nicht zwingend.* Der Papst kann die Kompetenzen seiner Kurie durchaus einschränken und — sich selbst bindend — eine stärkere Kompetenzdelegation vornehmen; er kann z. B. die Autonomie der Orden stützen oder beschränken. Dasselbe gilt für die Bischöfe und Generalvikare, ja auch für den Pfarr„herrn“ alter Schule. Es sind neue Formen kirchenrechtlicher Regelung denkbar, die das Problem der Machtkontrolle, welches für den modernen Verfassungsstaat charakteristisch ist, anders als durch Zentralisierung der Macht (wie es für den absolutistischen Staat charakteristisch war) zu lösen versuchen.

Unterwegs zu einer
glaubwürdigeren
Kirche

Das Problem der Autorität in der Kirche ist gleichzeitig das Problem der Glaubwürdigkeit der Kirche. Solche Glaubwürdigkeit kann vermutlich auf Dauer nicht dadurch erhalten werden, daß man Probleme wie die hier angesprochenen einfach verdrängt. Es ist recht beeindruckend, wenn man einmal die unterschiedlichen Begründungen für die Glaubwürdigkeit der Kirche auf dem Ersten und Zweiten Vatikanischen Konzil vergleicht: Während Vatikanum I von der Selbstgewißheit päpstlicher Herrschaft her argumentiert und damit auch die skizzierten Formen hierarchischer Organisation als selbstverständliche Bestandteile der Kirche als „societas perfecta“ deklariert, ist von solchem Anspruch in den Texten von Vatikanum II kaum mehr etwas zu finden. Die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils will die Glaubwürdigkeit der Kirche unmittelbarer begründen, aber sie tut es um den Preis, daß sie die tatsächlich vorhandenen Herrschaftsphänomene im kirchlichen Bereich ausblendet. Man darf gespannt sein, inwieweit im zu erwartenden neuen kirchlichen Gesetzbuch ein Niederschlag der neuen Ekklesiologie zu entdecken ist. Es wäre dies nicht zuletzt um der hier betonten Gesichtspunkte willen zu wünschen.